



Ihr Schornsteinfeger informiert:

## 31.12.2014: Aus für alte (DDR-) Kohle-Heizkessel!?

Seit **Januar 2013** werden **Scheitholz-Heizkessel** im Bestand (d. h. die vor dem 22.03.2010 bereits installiert waren) mit mehr als 15 kW Nennleistung\* und seit **September 2013** werden **Kohle-Heizkessel** im Bestand (d. h. die vor dem 22.03.2010 bereits installiert waren) mit mehr als 15 kW Nennleistung\*, vom Schornsteinfeger gemessen. Diese Messung muss bis Ende 2014 vorgenommen werden. Dies ist in der VO über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1.BImSchV) festgeschrieben.



**Ab 2015** gelten für diese Kessel neue, schärfere Grenzwerte (so genannte Stufe 1). Die noch aus DDR-Zeiten stammenden Heizungskessel, wie die Forster-Etagenheizung, die GK- und K-Serien, werden diese Anforderung voraussichtlich nicht erfüllen, denn allzu oft – *so jedenfalls unsere Erfahrung* – „schaffen“ diese Kohle-Heizkessel auch die momentan noch gültige „alte“ Maximalvorgabe für Staub nicht.

Dieser „alte“ Staubwert liegt mit  $0,15 \text{ g/m}^3$  wesentlich über den ab 2015 gültigen Maximalwert von  $0,09 \text{ g/m}^3$ . Hinzu kommt, dass die Stufe 1 bei Kohle-Heizkessel auch die Einhaltung von Kohlenmonoxid(CO)grenzwerte vorschreibt ( $1,0 \text{ g/m}^3$  bei Anlagen bis 500 kW Nennleistung), was bis dato bei Kohle-Heizkessel noch nicht der Fall war.

Zwar schreibt der Gesetzgeber nicht den Austausch / den Ersatz direkt vor – *er verlangt „lediglich“, dass die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden* – wer jedoch weiterhin mit Festbrennstoff heizen möchte, wird an (wesentlichen) Änderungen seiner Heizung nicht vorbei kommen! Denkbar sind einerseits der Einbau von Filtertechnik und andererseits der Austausch / der Ersatz des Kessels sowie der Einbau eines Pufferspeichers. Der Pufferspeicher ist zwar bei Kohlefeuerung nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch feuerungstechnisch und hinsichtlich eines besseren Bedienkomforts sehr sinnvoll!

In der Zeit **bis Ende 2014** können noch Kohle-Heizkessel errichtet werden, die die Anforderungen der Stufe 1 der 1. BImSchV erfüllen. Diese erlangen dann wiederum Bestandschutz.

Ab 1. Januar 2015 dürfen dann nur noch Kohle-Heizkessel eingebaut werden, welche die Stufe 2 der 1. BImSchV erfüllen. In der Stufe 2 sinken die Werte für Staub von  $0,09 \text{ g/m}^3$  (Stufe 1) auf  $0,02 \text{ g/m}^3$  und der CO-Wert von  $1,0 \text{ g/m}^3$  (Stufe 1) auf  $0,4 \text{ g/m}^3$ .

**Zzt. sind Kohle-Heizkessel, die diese sehr ambitionierten Vorgaben des Gesetzgebers erfüllen Mangelware!**

### Empfehlung unsererseits:

**Wer einen alten Kohle-Heizkessel hat und weiterhin Kohle heizen will, sollte noch in diesem Jahr (2014) die nötigen Maßnahmen ergreifen!**

Die 1.BImSchV können Sie selbstverständlich in meiner Firma einsehen oder auch im Internet, z. B. unter: [www.kuntke.de](http://www.kuntke.de) → Dokumente & Dateien → Gesetze & Verordnungen

Falls Sie weitergehende Fragen haben stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung. Und eines ist sicher: Wir beraten Sie neutral und unabhängig von Industrie und Handel.

Mit freundlichem Gruß  
Ihr Schornsteinfegermeister

Thomas Kuntke

### Hinweis:

Die Messungen erfolgen im Zweijahresrhythmus.  
Also: 2013 - 2015 - 2017...  
oder 2014 - 2016 - 2018...

\* Alte Kessel mit maximal **15 kW Nennleistung** werden erstmalig ab 2015 gemessen (gültig für diese Altkessel ist dann ebenfalls die Stufe 1 s. o.). Je nach Alter beginnt die Messpflicht ab dem Jahr 2015 (Kessel die bis 1994 errichtet wurden), ab dem Jahr 2019 (Errichtung 1995 bis 2004) und ab dem Jahr 2025 (Errichtung 2005 bis 21.03.2010).